Die passive Beleidigungsfähigkeit

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Horst Hennig

Referendar

1931

Buchdruckerei Waldenburg, G. m. b. H., Waldenburg-Altwasser, Breslauer Straße 45

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatsw. Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Nagler.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Alsberg Dr.: Zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Strafsachen. In GA. 61, S. 213.

Bar, Dr. von: Zur Lehre von der Beleidigung. In GS. 52, Seite 81.

Berner, Dr. Albert-Friedrich: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 13. Auflage, 1884.

Binding, Dr. Karl: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1. Band, 2. Auflage, 1902.

— Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1892.

Bolze, Dr.: Die Beleidigung von Kollektivpersonen-einheiten. In GA. 26, Seite 1.

Bruhns, Dr.: Können juristische Personen und Körperschaften Gegenstand einer Beleidigung sein? In GS. 27, S. 481.

Bülow, Freiherr von: Über den Schutz der Ehre und das Recht der freien Meinungsäußerung. In GS. 46, S. 261.

Buri, von: Zu § 193 StGB. In GS. 33, S. 421.

Calker, Prof. Dr. von: Die Zeitung als Objekt der Beleidigung. In DJZ. 7, S. 277.

Dangelmayer, Dr. Emil: Der Kampf um die Ehre. 1886.

Dochow, Prof. Dr.: Die Beleidigung im Handbuch des Deutschen Strafrechts. Herausgegeben von Dr. von Holtzendorff, 3. Band, 1874.

Doehn: Der Begriff der Majestätsbeleidigung und ihr Verhältnis zur gewöhnlichen Beleidigung nach dem Strafgesetzbuch. In ZStW. 21, S. 468.

Dohna, Prof. Graf zu: In DJZ. 30, S. 1028.

Eißler, Dr. Fr.: Rechtsgut und Erfolg bei Beleidigung und Kreditgefährdung. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 140.
Feuerbach, Dr. Anselm, Ritter von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Herausgegeben von Dr. Mittermayer, 12. Ausg., 1836.
Frank, Prof. Dr. Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage, 1926.
Freudenstein, Karl, Gustav: System des Rechts der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis, 2. Auflage, 1884.
Gabler, Dr. Jos.: Das Vergehen der üblen Nachrede, Würzburg, 1892.
Geyer, Dr. August: Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, 1. Hälfte, 1884.
Gierke, Dr. Otto: Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte, 2. Auflage, 1902.
Hälschner, Dr. Hugo: System des Preußischen Strafrechts, 2. Teil, 1868.
— Das gemeine Deutsche Strafrecht, Band 2, 1884.
Hammeley, Dr. Karl: Die Kollektivbeleidigung, 1910, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 121.
Heß, Dr. Anton: Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB., 1891.
Hirschberg, Dr. Max: Die Schutzobjekte der Verbrechen, 1910.
Hofner, Dr. Karl: Ehrverletzung unter dem Schutz von § 193 StGB. in Theorie und Praxis, 1903.
Hurwicz, Dr. E.: Die Beleidigung sozialer Einheiten. In ZStW. 31, S. 873.
John, Dr.: Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts. In ZStW. 1, S. 222.
Kern, Dr. Eduard: Die systematische Abgrenzung der Verbrechenselemente bei der Beleidigung, 1919.
— Die Äußerungsdelikte, 1919.

Kohler, Prof. J.: Ehre und Beleidigung. In GA. 47, S. 1.
Kratz, Dr. Hermann: Der strafrechtliche Ehrbegriff und das passive Subjekt der Ehrverletzung, 1891.
Kronecker, Dr.: Zu § 193 StGB. In GS. 38, S. 481.
Leipziger Kommentar, 4. Auflage, 1929.
Liepmann, Prof. Dr.: Die Beleidigung. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, besonderer Teil, Band 4, 1906, Seite 217.
Lilienthal, Prof. Dr. Karl von: Üble Nachrede und Verleumdung. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Besonderer Teil, Band 4, 1906, Seite 376.
Liszt, Franz von — Schmidt, Eberhard: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Auflage, 1927.
Liszt, Franz von — Delaquis, Dr. Ernst — Kohlrausch, Dr. E.: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 26. Auflage, 1922.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 17. Auflage, 1927.
Lukas, Dr. Hermann: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 2. Teil, 3. Auflage, 1912.
Meents, Dr. Ernst: Die Idee der Majestätsbeleidigung, 1895.
Merkel, Dr.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1889.
Meyer, Dr. Hugo: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 4. Auflage.
Meyer, Dr. Hugo — Allfeld, Dr. Philip, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Auflage, 1922.
Mumm, Dr. Rud.: Die Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen (§ 189 StGB.). In GS. 48, S. 197.
Nagler, Prof. Dr. Johannes: Der Parteibegriff in Zivil- und Strafsachen, Sonderabdruck aus „Der Rechtsgang", 1. Band, 1. Heft.
Olshausen, Justus: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Auflage, 1927.

Oppenhoff, Dr. F. C.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 6. Auflage, 1877.
Rosenfeld, Dr. Ernst, Heinrich: Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses, 1900.
Sauer, Dr. Wilh.: Die Ehre und ihre Verletzung (Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin), 3. Folge, 2. Band, 1. Heft.
— Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Berücksichtigung des Strafgesetzentwurfes von 1925. In ZStW. 46, S. 349.
Schwarze, Dr. Fr. Oskar von: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Auflage, 1884.
Schütze, Dr. Th. Reinhold: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Auflage, 1874.
Stenglein: Das Antragsrecht des Vorgesetzten. In GS. 42, S. 79.
Thiel, Dr. Kasimir: Injuria und Beleidigung, 1905.
Wachenfeld, Dr. Friedrich: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1914.
Weiske, Prof. Dr.: Der Sachsenspiegel (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift, 10. Auflage, 1919.
Wunderlich, Dr., M. d. R.: Der Abschluß der ersten Lesung des Strafgesetzbuches im Strafrechtsausschuß des Reichstages. In DJZ. 35, S. 385.

Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom Jahre 1847.
Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten, 1852, von Goltdammer, Teil 2.
Erster Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Juli 1869.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen, 1870.
Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (Reichstagsvorlage) 1927.

Entscheidungen

R. G.	= Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen.
R.	= Rechtssprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen.
R. M. G.	= Entscheidungen des Reichsmilitärgerichtes.
B. O. L. G. St.	= Entscheidungen des Bayerischen obersten Landgerichtes in Strafsachen.

Abkürzungen

B. G. B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
D. J. Z.	= Deutsche Juristenzeitung.
G. A.	= Archiv für Strafrecht, begründet von Goldtdammer herausgegeben von Kohler, seit 1920 von Klee.
G. S.	= Der Gerichtssaal.
J. W.	= Juristische Wochenschrift.
L. K.	= Leipziger Kommentar.
L. Z.	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
R. T. V.	= Reichstagsvorlage 1927.
S. A.	= Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
St. G. B.	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Str. P. O.	= Strafprozeßordnung.
Z. St. W.	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

I. Der Begriff der Ehre.

A. Geschichtliche Einleitung.

Bei der Untersuchung der Frage, wer beleidigt werden kann, muß zuerst geprüft werden, worin das Wesen der Ehre und infolgedessen das der Ehrverletzung besteht.

Hierbei ist es lehrreich, kurz einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung zu werfen.

Dem römischen Recht war der Begriff der Ehre in unserem Sinne fremd. Die Römer — von einer viel äußerlicheren Einstellung als die Völker der germanischen Welt ausgehend — faßten die Ehre als den Vollgenuß der römischen Bürgerrechte*) und die Ehrverletzung infolgedessen nicht als ein besonderes Verbrechen, sondern nur als einen Unterfall des viel weiteren Begriffes der injuria. Unter diesen fielen — schon die allgemeine Bezeichnung injuria = Unrecht ist hierfür richtungweisend — alle nicht besonderen Gruppen zugewiesenen Verletzungen der rechtlich anerkannten Persönlichkeitssphäre verschiedener Art wie Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung, Angriffe auf die Geschlechtsehre usf.**).

Die actio iniuriarum des römischen Rechtes bezweckte daher auch, Privat-Genugtuung und Schadenersatz von dem Störer dieses rechtlich festgelegten und gesicherten Zustandes zu erlangen***).

---

*) Binding LB. § 31 I. Liszt-Schmidt S. 504 Abs. 2. Liepmann S. 217 Nr. 1, vgl. Dangelmayer S. 29.

**) v. Liszt-Schmidt S. 504, Abs. 2 Liepmann S. 217 Nr. 1. Mayer-Allfeld § 77, II.

***) Kohler GA. 47, S. 8.

Anders war die deutsch-rechtliche Auffassung des Ehrbegriffes. Hier war die Beleidigung ein besonderes Verbrechen, lediglich Verletzung der Ehre, die in dem Ehrbewußtsein der Einzelperson und in der Achtung, die ihr von seiten der Volksgenossen entgegengebracht wurde, ihren Ursprung hatte*). Begnügte man sich auch anfangs mit der Strafandrohung für bestimmte Schimpfworte und ehrverletzende Handlungen, so setzte sich doch im Laufe der Zeit eine mehr abstrakte Auffassung durch**). Daran änderte es nichts, daß sich in der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532 (PGO.) in Art. 110 nur eine Bestimmung über die Schmähschriften (libellus famosus, Pasquill des römischen Rechts) findet, da dieses Gesetz die niedere Gerichtsbarkeit nicht regeln sollte.

Der große Strafrechtler Anselm v. Feuerbach faßt die Ehre bereits als die äußerlich in Erscheinung tretende Achtung des Wertes eines Menschen ***). Die deutschrechtliche Auffassung des Ehrbegriffes hat sich schließlich durchgesetzt; ihr ist auch das Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 gefolgt.

B. Die Ehre.

Das heute noch geltende Strafgesetzbuch von 1871 ist eine Umarbeitung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1870, das wiederum auf das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 zurückgeht. Es faßt den 14. Abschnitt unter dem Kennwort „Beleidigung" zusammen, unterläßt es aber, — wie schon die früheren Gesetzbücher — uns eine Definition des Begriffes zu geben; es vermeidet sogar in dem ganzen Abschnitt das Wort Ehre einmal zu

*) v. Liszt-Schmidt S. 504, Abs. 4.
**) Meyer-Allfeld § 77, II.
***) Feuerbach zu § 271.

verwenden. Dies ist um so bedauerlicher, als die Ehre und der Ehrenschutz für das Zusammenleben in einer sozialen Gemeinschaft von größter Wichtigkeit ist. Schon Feuerbach*) nennt die Ehre

> „das Band alles menschlichen Verkehrs und die Quelle, woraus die Achtung aller Menschen- und Bürgerrechte fließt".

Der erste Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund**) begründet dies damit, daß sich in der Praxis niemals ein Bedürfnis danach geltend gemacht habe, und daß die in anderen Gesetzgebungen gemachten Versuche im Ergebnis auch nichts anderes als eine Umschreibung dieses Begriffes gebracht hätten.

Offenbar wollte sich der Gesetzgeber in dieser schwierigen Frage nicht von vornherein auf eine bestimmte Definition festlegen, sondern ihre Klärung der Doktrin und Praxis überlassen.

Zweifellos handelt es sich bei der Beleidigung um einen Angriff, der sich gegen die Ehre in irgendeiner Hinsicht richtet***). Es wird daher, um für die weitere Behandlung die Grundlagen zu schaffen, zuerst — soweit dies im Rahmen dieser Arbeit nötig erscheint — zu untersuchen sein, was gegenwärtig unter Ehre verstanden wird, und in welcher Erscheinungsform sie vom Rechte geschützt wird.

Da der Gesetzgeber schweigt, müssen wir den Begriff der Ehre der Überlieferung, dem Sinne der Gesetzesbestimmungen und — nicht zuletzt — der Volksanschauung entnehmen; aber auch hier stoßen wir auf eine Verschiedenheit der Ansichten in der überaus zahlreichen Literatur und Rechtsprechung.

---

*) Feuerbach § 272.

**) Erster Entwurf eines St. G. B. für den Norddeutschen Bund, Juli 1869, S. 153.

***) a. M. von Bar. G. S. 52. S. 86.

Um es vorweg zu bringen, man wird die Ehre im allgemeinen am besten — in Anlehnung an Meyer-Allfeld*) — dahin definieren können, als

den Wert, der einer Person als Mensch und nach Maßgabe seines Verhaltens gegenüber seinen sittlichen, rechtlichen und spezifischen, gesellschaftlichen Pflichten und seiner Tauglichkeit zur Erfüllung dieser Pflichten zukommt.

1. Die Ehre als Menschenwert.

Zuerst muß von der allgemeinen Menschenehre (Menschenwürde) ausgegangen werden. Jeder Mensch besitzt ein unverlierbares Maß von Ehre, „in das er hineingeboren wird"**). Dieses kann ihm auch durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht genommen werden. Selbst in den sittlich verkommensten oder geistig verblödetsten menschlichen Geschöpfen ist noch der Mensch zu achten***). Diese eigentümliche Menschenehre erklärt sich aus der Bestimmung des Menschen, nach eigenen Normen unter Verfolgung selbstgewählter Ziele nach sittlichen Grundsätzen seine Lebensführung einzurichten, und nicht — wie das Tier — seinen Trieben allein zu folgen†). Da diese sittlichen Forderungen bei allen Menschen im Grunde die gleichen sind, ist auch die Menschenehre bei allen die gleiche, mögen sie an der Spitze von Völkern stehen oder unter den kärglichsten Bedingungen ihr Leben fristen.

Dieser Standpunkt hat sich erst mit dem Fortschreiten der Menschheitsentwicklung, der Abschaffung der Sklaverei und mit dem Vordringen christlicher Gedanken durch-

*) Meyer-Allfeld § 77 III.
**) Binding L. B. § 32 I 4 2.
***) Olshausen § 185 2 c. L. K. § 185 S. 612, Note 3. Liepmann S. 222.
†) Kohler G. A. 47 S. 1

gesetzt*). Das Recht steht dabei auf dem hoffnungsfrohen Standpunkt, daß ein Mensch diese Ehre niemals verlieren kann, d. h. nie ganz auf die Stufe eines Tieres herabsinken kann.

2. Die Ehre als erworbene Ehre.

Zu dieser, allen Menschen gleich zustehenden Menschenehre, tritt nun die erworbene Ehre, die den Wert des Menschen weiterhin bestimmt.

Eine Reihe von Schriftstellern**) erblickt das Wesen dieser Ehre nur in den sittlichen Werten des Menschen. So definiert Binding***):

> „Ehre ist der Wert, der einem Menschen als solchen auf Grund seiner Handlungsweise, also kraft der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten, also seiner sittlichen und rechtlichen Unversehrtheit, zukommt."

Ähnlich findet Hammeley†) das Wesen der Ehre in der pflichtgemäßen Erfüllung anvertrauter Aufgaben.

Nach ihnen können also nur solche Worte und Handlungen die Ehre eines Menschen verletzen, die das Vorhandensein der sittlichen Qualitäten absprechen. Vorwürfe mangelnder geistiger Befähigung, körperlicher Gebrechen und Schimpfworte wären, soweit sie nicht zugleich eine sittliche Beanstandung enthalten, untaugliche Versuchshandlungen.

---

*) Binding, die Ehre. S. 13. vgl. Liepmann S. 225.

**) Binding L. B. § 32 I A 1; Hammeley S. 15; Kohler G. A. 47 S. 29. v. Buri G. S. 33, S. 421; v. Schwarze S. 536; Meyer-Allfeld § 79, III; Dochow S. 337, Hälschner Dtsch. Strafr. IV. S. 160; ders. Prss. Strafr. S. 238.

***) Binding L. B. § 32 I A 1.

†) Hammeley S. 14.

Eine andere, jetzt wohl als herrschend anzusehende Ansicht*), der sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat, stellt auf den Wert einer Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft ab, rechnet also hierzu auch Leistungs- und Fähigkeitswerte. Nach ihr ist neben dem ethischen auch der soziale Wert maßgebend, d. h. der Wert, der einer Person nach Maßgabe ihres Verhaltens auch den gesellschaftlichen (sozialen) Pflichten gegenüber und ihrer Tauglichkeit zu deren Erfüllung zukommt**); es handelt sich — um es deutlicher zu sagen — um die besonderen Aufgaben des Standes, Berufes oder Lebenskreises, dem der Betreffende angehört.

Liepmann***) definiert die Ehre direkt als

„Inbegriff derjenigen Eigenschaften, die zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben unentbehrlich sind".

Zu dieser Art von Ehre wird auch ihre kaufmännische Seite, der Kredit als Geschäftsehre, hinzuzurechnen sein†); diese ist für die Wertschätzung eines Kaufmanns von größter Wichtigkeit; nur bei Nichtkaufleuten wird man sie als reinen Vermögenswert betrachten können, als den sie verschiedene Schriftsteller††) in jedem Falle ansehen und daher der Ansicht sind, daß diese Bestimmung in den 14. Abschnitt nicht gehört.

Hiergegen spricht aber, daß eine Verletzung oder Gefährdung des Kredits garnicht zum Tatbestand gehört, also in der Tat doch nur der Ruf des Kaufmanns angegriffen erscheint†††).

---

*) Olshausen § 185 Nr. 2 a; L. K. § 185 Nr. 2; von Liszt-Schmidt S. 507, Abs. 2; Meyer-Allfeld § 77 III; Frank Vorbem. § 185 I, Abs 3; Liepmann S. 224; von Lilienthal S. 376; Hurwicz Z. St. W 31 S. 876; Lukas S. 281; Wachenfeld S. 352, Abs. 4; Merkel § 109, Nr 1; Stenglein G. S. 42, S. 83; Kern, system. Abgrenzung S. 9, Oppenhoff § 185, Nr. 1. Sauer, die Ehre S. 18, IV. Kronecker G. S. 38 Seite 481; R. G. 46, S. 204; Ob. Trib. in G. A. 24 S. 574.

**) Meyer-Allfeld § 77, III.

***) Liepmann S. 227.

†) von Liszt-Schmidt, S. 507; Liepmanns, S. 225; Hurwicz Z. St. W. 31 S. 880 Geyer, S. 37;

††) Olshausen § 187 Nr. 5; Binding L. B. § 33, Abs. 3; Kratz S. 47;

†††) Hurwicz Z. St. W. 31 S. 880

Ebenfalls das Absprechen körperlicher Eigenschaften wird man als wider die Ehre gerichtet ansehen müssen, zum mindesten dann, — dem Reichsgericht folgend — wenn diese körperlichen Eigenschaften für die Stellung des Betreffenden erforderlich sind*).

Man wird hier aber die selbstverständliche Einschränkung machen müssen: Soweit diese Aufgaben nicht den guten Sitten oder dem Gesetz zuwiderlaufen. Auch der Einbrecherkönig genießt wegen seiner Leistungen auf diesem asozialen Gebiete im Kreise seiner Verbrecher „Ehre"; diese hat aber mit dem Ehrbegriff im Rechtssinne nichts zu tun**). Dieser Ansicht, die es also auf den sozialen Wert abstellt, wird man zustimmen müssen. Ihre Richtigkeit ergibt sich aus verschiedenen Erwägungen:

Zunächst betont Frank***) mit Recht, daß auch das Gesetz selbst von diesem Gesichtspunkte ausgeht, da es in seinem vielumstrittenen § 193 die Straflosigkeit von tadelnden Urteilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, wenn sie zu bestimmten, näherbezeichneten Zwecken gemacht worden sind, vorsieht. Da diese Urteile — wenigstens im Regelfalle — zweifellos nicht den sittlichen Wert beanstanden, wäre dieser Paragraph sonst völlig sinnlos.

Ferner würden — wie schon erwähnt — Schimpfworte, die als Beleidigungen sehr beliebt sind, nach der ersten Theorie die Ehre nicht verletzen, da sie in der Regel keinen Angriff auf den sittlichen Wert darstellen. Hierbei aber derart vorgehen zu wollen, daß man das Schimpfwort dahin umdeutet, der Betreffende habe damit sagen wollen, der Genannte lasse es an den sittlichen Erfordernissen fehlen, ist zu sehr gekünstelt und daher abzulehnen†). Wie

---

*) R. G. in G. A. 38, 434; R. G. in G. A. 45, S. 423; vgl. Ob. Trib. in G. A. 22 S 602 a. M. Kohler G. A. 47, S. 32;

**) Wachenfeld S. 352, Abs. 4.

***) Frank, Vorbem. § 185 I. Abs. 3.

†) Hammeley S. 8;

wollte man dies auch bei den meisten animalischen Schimpfworten, die — wie Hammeley richtig hervorhebt*) — gerade dann vielfach verwandt werden, wenn man keine ehrrührigen Tatsachen weiß, z. B. bei den Worten „Esel oder Dummkopf", die doch deutlich, wenn sie überhaupt ernst gemeint waren, nicht einen charakterlichen, sondern intellektuellen Minderwert behaupten.

Jedermann geht es gegen die Ehre, in seinem Berufe als untüchtig bezeichnet zu werden. Man wird den Landgerichtsdirektor, der als völlig unfähiger Jurist, den Schuhmachermeister, der als völlig unfähiger Schuster bezeichnet wird, suchen können, der diese Behauptung nicht als eine Verletzung seiner Ehre auffaßt — mag man sie auch gleichzeitig als selten gute Menschen von hohem sittlichen Werte bezeichnet haben.

Allerdings wird man hier von Ehrangriffen nur dann reden können, wenn die Fähigkeit zu solchen Eigenschaften abgesprochen oder angezweifelt wird, die zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben der betreffenden Lebensstellung erforderlich sind**). So kann es keine Ehrverletzung bedeuten, wenn — um bei obigem Beispiel zu bleiben — einem Landgerichtsdirektor der Vorwurf gemacht wird, daß er nicht selbst Schuhe flicken könne, oder wenn von einem Schuhmachermeister gesagt wird, er könne kein Urteil absetzen.

Daraus ergibt sich, daß es keine absoluten Beleidigungen gibt, und daß dieselbe Äußerung das eine Mal als Beleidigung zu werten ist, das andere Mal aber nicht***).

Schwierigkeiten werden auch hier die Grenzfälle bestreiten. Wie, wenn von einem Landgerichtsdirektor, der als hervorragender Numismatiker bekannt ist, gesagt wird, er habe von Münzenkunde keine Ahnung? Ein Vorwurf,

*) Hammeley S. 22.

**) Liepmann S. 224;

***) Meyer-Allfeld § 78, I. John Z. St. W. I, S. 222;

der sicherlich seine Berufsehre als Jurist nicht beeinträchtigt. Hier wird man es wohl darauf abstellen müssen, ob er als Fachmann auf diesem Gebiete anerkannt und bekannt ist, ob er sich also auch in dieser Hinsicht eine Stellung geschaffen hat*). Dann braucht man wohl keine Bedenken zu tragen, auch Äußerungen dieser Art als Angriffe auf den sozialen Wert anzusehen. Die Entscheidung über seine Stellung als Fachmann wird freilich immer quaestio facti sein.

Wir sehen also, daß eine Beschränkung des Ehrbegriffes nur auf den sittlichen Wert, die auch in der geschichtlichen Entwicklung keine Stütze findet, zu praktisch unbefriedigenden Ergebnissen führt und der Volksanschauung keine Rechnung trägt, auf die man hierbei, wie wohl bei keiner anderen Frage des Strafrechts, in erster Linie abstellen muß. Aufschlußreich hierfür ist es, daß man im Volke von „Standesehre" spricht, die Ehre also auch in einer Beziehung zu der sozialen Stellung des Betreffenden bringt**).

Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß diese Ehre bei den einzelnen Menschen wegen der Verschiedenheit ihrer Aufgaben ganz verschieden ist. Diese Unterschiede ergeben sich naturnotwendig aus dem Alter, dem Geschlecht und der Lebensstellung. So kommen wir zwanglos zu dem Begriff der Standes- und Berufsehre in der Erfüllung der diesbezüglichen Pflichten, die an sich nicht höher und niedriger zu bewerten sind als die eines anderen. Aus dieser bürgerlichen Geltung ist der Begriff der bürgerlichen Ehre zu entnehmen, die man aber nicht als eine Ehre besonderer Art ansprechen sollte***).

---

*) Wachenfeld S. 352, Abs. 5.
**) Frank, Vorbem. § 185 I. Abs. 3.
***) Binding, L. B. § 32 I 2; a. m. L. K. § 185 Nr. 3; Olshausen § 185, Nr. 2 c.

Eine besondere Art von Ehre, die mit dem Besitz des Amtes erworben und mit seiner Aufgabe verloren wird, erblicken einige*) in der sogenannten Amtsehre; sie sprechen in diesem Sinne von „vorzüglicher bürgerlicher" Ehre. Dies dürfte nicht richtig sein, mindestens leicht zu Mißverständnissen führen können. Nicht das Amt an sich bewirkt einen größeren Wert des Menschen, sondern die Art, wie er es ausfüllt. Damit kommen wir aber wieder auf den oben erörterten sozialen Wert zurück. Die Standesehre bildet — wie Binding**) richtig ausführt — nur einen Ausschnitt und steht in deutlichem Gegensatz zur Amtswürde im eigentlichen Sinne, die wir heute in der Regel strafrechtlich nicht mehr kennen; Angriffe auf sie mögen bei der Bewertung des Angriffs freilich im Einzelfalle eine Rolle spielen. Das Objekt der Amtsehre war nach Binding***) nicht die Dienstehre der einzelnen Beamten, sondern die von diesen ganz unabhängige, „stets unwandelbare Würde des Beamten als Vertreter des Staates in seinem Amtskreise".

Liepmann†) bringt noch einen weiteren Begriff, den der Kulturehre. Er versteht darunter „den Besitz der hierfür spezifischen Eigenschaften". Auch dieser Begriff dürfte überflüssig sein; die Ehre bestimmt sich nach der Anschauung des Kreises, in dem der Betreffende lebt. Daher ergibt sich schon daraus, daß an einen gebildeten Europäer ganz andere Anforderungen zu stellen sind, als z. B. an einen Menschenfresser aus Neu-Guinea.

In diesem Zusammenhange mag die frühere Majestätsbeleidigung und die Beschimpfung und Verleumdung von Würdenträgern und Einrichtungen des Staates nach dem Republikschutzgesetz Erwähnung finden.

---

*) Olshausen § 185, 2 c, L. K. § 185 Nr. 3;

**) Binding L. B. § 32, I, 2.

***) Binding L. B. § 40, Abs. 3, vgl. Liepmann, S. 358;

†) Liepmann S. 227;

Das Wort Ehre wird aber weiterhin im Sprachgebrauch im verschiedensten Sinne verwandt*). Einmal wird die objektive Seite der Ehre betont und von ihr gesprochen:

1. als innerer Wert (der Wert, den eine Person in Wirklichkeit hat) und
2. als äußerer Wert (Vorstellung anderer von dem Werte, der sogenannte Leumund),

das andere Mal die subjektive Seite, und die Ehre dann gewertet im Sinne von

1. Ehrbewußtsein (die Vorstellung, die man selbst über den eigenen Wert hat) und
2. Ehrwillen (den Willen, der auf Erhaltung der eigenen Ehre hält).

C. Das Angriffsobjekt der Ehrverletzung.

Nachdem wir den Begriff der Ehre festgestellt haben, wird nunmehr zu untersuchen sein, gegen welche ihrer Entscheidungsformen oder Auswirkungen sich die strafrechtliche Ehrverletzung richtet; dabei ist vorauszuschicken und davon auszugehen, daß sämtliche Fälle der Ehrverletzung — wobei wir vorderhand von der Beschimpfung Verstorbener absehen wollen — einen einheitlichen Charakter zeigen. Dies ergibt sich aus der für den ganzen 14. Abschnitt geltenden Überschrift „Beleidigung", ferner nach Liepmann**) aus der ähnlichen Behandlung durch den Gesetzgeber für die einfache Beleidigung sowie üble Nachrede und Verleumdung. Für sie gelten in gleicher Weise die Bestimmungen des Wahrheitsbeweises — wohl auch für § 185***) —, des Strafantrages bzw. der Ermächtigung, der Privatklage (§ 374 Ziff. 2 StrPO.), der Retorsion und Kompensation

*) Frank, Vorbem. § 185 I, Abs. 2.

**) Liepmann, S. 251.

***) Frank, § 190, I.

und die Bekanntmachungsbefugnis, ferner der ähnliche Strafrahmen. Die Anwendbarkeit des § 193 ist allerdings für den Fall der Verleumdung bestritten oder nur unter bestimmten Umständen anerkannt*).

Daher erscheint die Annahme berechtigt, daß der Gesetzgeber die Beleidigungsfälle nur als Modifikation desselben Tatbestandes angesehen wissen wollte; aus diesem Grunde kann die Frage der passiven Beleidigungsfähigkeit unter einheitlichem Gesichtspunkte geprüft werden**).

Es wird aber ferner zu prüfen sein, ob — entsprechend dem einheitlichen Charakter — sich auch ein einheitliches Angriffsobjekt finden läßt.

Der innere Wert des Menschen ist an sich völlig unverletzbar***), er kann weder durch Handlungen Dritter noch durch Erklärungen der Staatsgewalt beeinträchtigt werden. Freilich wird dabei oft übersehen, daß eine andauernde ehrverletzende Behandlung eines Menschen ihn schließlich selbst schlechter und, weil er an seinem Werte verzweifelt, zur Erfüllung seiner Pflichten ungeeignet machen kann†). Diese — immerhin mögliche — Schädigung ist aber unwägbar und daher für den Richter nicht faßbar.

Man wird aber auch nicht — entgegen der wohl herrschenden Meinung††) — der Ansicht zustimmen können, daß die äußere Ehre an sich, also die Achtung im Kreise der Volksgenossen, das Angriffsobjekt bildet. Natürlich ist es möglich und wahrscheinlich, daß durch herabsetzende Worte oder Handlungen die Achtung vermindert wird, aber dies

*) Frank, § 193, II.

**) Liepmann, S. 222; Eisler, S. 107.

***) Binding: Die Ehre, S. 25; v. Liszt-Schmidt, S. 506, II, Rosenfeld, S. 101; Wachenfeld, S. 352 I, Hälschner, Dtsch. Strfr., S. 163, Frank, Vorbem., § 185, I, Abs. 4.

†) Liepmann, S. 229 III; Meyer-Allfeld § 77, Abs. 2, a. M. Kohler, G. A. 47, S. 3.

††) Olshausen § 185, N. 2a, Abs. 1. R. M. G. 8, S. 133, vgl. L. K. § 185, Abs. 2.

Erfordernis gehört nicht zum gesetzlichen Tatbestand *). Auch werden hierbei die Beleidigungen unter 4 Augen in keiner Weise erfaßt, da diese dritte Personen meist nicht erfahren werden, also auch deswegen über den Betroffenen nicht geringer denken können; aber selbst in den Fällen der §§ 186 und 187 braucht dieser Erfolg nicht unbedingt einzutreten, da es keineswegs immer gesagt ist, daß herabsetzende Aeußerungen von den Dritten geglaubt werden und daher diese Wirkung auslösen. Dies trifft ebenfalls bei der Ehrverletzung mittels Schimpfworten zu, die wohl meistens bei verständigen Dritten eine Wertminderung nicht zur Folge haben dürfte **).

Auch in dem Ehrbewußtsein, das falsch sein kann, kann ein geeignetes Angriffsobjekt nicht gefunden werden, da dieses durch Beleidigungen zwar berührt werden kann, aber keineswegs berührt werden muß.

v. Bar ***), ähnlich Heß †), sieht die Beleidigung geradezu als eine Seelenschmerzerregung an, indem er ausführt, daß nach dem Wortsinn Beleidigung einen Angriff bedeutet, durch den dem Betreffenden ein Leid zugefügt werde. Abgesehen davon, daß diese Auffassung zu unhaltbaren Ergebnissen führt ††), hat die Beleidigung in der Anschauung der Kulturmenschen unzweifelhaft eine Beziehung zur Ehre †††). Daher wäre es auch besser, wenn in der Gesetzessprache der Ausdruck „Ehrverletzung" statt „Beleidigung" verwandt würde; die Reichstagsvorlage 1927 behält aber den Ausdruck „Beleidigung" bei.

Nach Bindung ††††) ist das Angriffsobjekt „der Wille, der auf Ehre hält". Diese Theorie hat auf den

---

*) Meyer-Allfeld § 77, Abs. 3.

**) Hurwicz Z. St. W. 31, S. 875;

***) v. Bar. G. B. 52, S. 86;

†) Heß, S. f. vgl. Eisler, S. 82, Wachenfeld, S. 352, Abs. 6.

††) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 874:

†††) Liepmann, S. 220, Abs. 1.

††††) Binding L. B. § 31, III 2; die Ehre, S. 24, VII.

ersten Blick etwas Bestechendes an sich. Es wird aber auch hier die Frage sein, ob man bei Beleidigung durch Schimpfworte immer von einer Verletzung des Ehrwillens wird sprechen können. Aber auch diese Formulierung befriedigt noch nicht ganz, da die Abstellung allein auf das subjektive Empfinden für die praktischen Bedürfnisse nicht in allen Fällen brauchbar erscheint; wir müssen bei der Beleidigung nach möglichst objektiven Richtlinien suchen *).

Kohler **) sieht die Beleidigung nur als Formalvergehen an, die dann begangen ist, wenn jemand einen anderen als der Ehre unwürdig bezeichnet.

Meyer-Allfeld ***) findet das einheitliche Objekt der Beleidigung in „dem tatsächlichen Zustand, wonach einer Person von keiner Seite die Anerkennung ihrer Ehre versagt wird". Doch auch diese Definition kann nicht zusagen, da hier das Ziel mit dem Angriffsobjekt verwechselt zu sein scheint. Dieser tatsächliche Zustand soll ja erst durch die gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden, ist aber — wie die Praxis ergibt — durchaus nicht vorhanden.

Die meisten Schriftsteller helfen sich dadurch, daß sie zwei Angriffsobjekte der Beleidigung annehmen.

Frank †) wählt als solche

1. das Interesse einer Person, nicht unter ihrem inneren Wert behandelt oder beurteilt zu werden und
2. die äußere Ehre, den Ruf einer Person.

Liepmann ††) unterscheidet zwischen Angriffen, die

1. eine Gefühlskränkung oder
2. eine Rufgefährdung

bewirken.

---

*) Hurwicz, Z. St. W. 31, Seite 874:

**) Kohler, G. A. 47, S. 9;

***) Meyer-Allfeld, § 77, III, Abs. 3.

†) Frank, Vorbem,. § 185, 1, Abs. 4.

††) Liepmann, S. 227, S. 229;

v. Liszt-Schmidt ††††) dagegen stellt ein Doppelverbot auf:

1. der eigenen Mißachtung eines Anderen Ausdruck zu geben,
2. für die Mißachtung der Anderen durch Dritte die tatsächlichen Unterlagen wahrheitswidrig zu schaffen.

Hammeley *) kennt zwei Arten der Ehrverletzung:

1. den Vorwurf der Pflichtverletzung und
2. die Formalbeleidigung.

Als einheitliches Angriffsobjekt, das in allen Fällen der Beleidigung verletzt wird, ergibt sich vielmehr mit Hurwicz **), der allerdings die Ehre im Rechtssinne selbst darin erblickt, und in Annäherung an Binding ***):

der Anspruch auf äußere Achtung.

Dieser Anspruch ist auf ein Unterlassen gerichtet, nämlich darauf, nicht unter seinem Werte behandelt zu werden.

Hiermit stimmen — wenigstens im wesentlichen — überein v. Calker ****) und v. Bülow †), ähnlich Zimmermann ††), der — negativ — die Beleidigung deshalb für strafbar erklärt, weil niemand die Befugnis habe, einen Mitmenschen verächtlich zu behandeln. Selbst das Reichsgericht spricht in einer Entcheidung vom 19. 10. 1903 †††) von einem Anspruch auf staatlichen Ehrenschutz.

Dieser wird ebenso verletzt bei Beleidigungen unter 4 Augen, wie in den Fällen der §§ 186 und 187, wie bei Verwendung von Schimpfworten oder durch beschimpfende Handlungen.

††††) v. Liszt-Schmidt, S. 506, II;

*) Hammeley, S. 16;

**) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 876;

***) Binding, L. B., § 31, III 2; vgl. die Ehre, S. 22, VI, Nr. 1.

****) v. Calker, D. J. Z. 7, S. 277;

†) v. Bülow, G. S. 46, S. 261;

††) Zimmermann, G. A. 25, S. 101;

†††) R. G. in G. A. 51, S. 44, vgl. Hofner, S. 3. Bruhns G. S. 27, S. 499, Kohlrausch v. Liszt-Delaquis, Vorbem. § 185 II, 2.

Dieser Anspruch, den der Staat in dem Strafgesetz jedem gewährt, dem Ehre zukommt, hat seinen Ursprung in dem Interesse des Staates an der Erhaltung des Rechtsfriedens, da sonst dem Faustrecht Tür und Tor geöffnet würde. Somit stellt sich die Beleidigung als ein echtes Verletzungsvergehen dar ††††).

II.

Die Frage der passiven Beleidigungsfähigkeit.

A. Die Frage der passiven Beleidigungsfähigkeit von Kindern.

Erst nach der vorangegangenen Untersuchung über den Begriff und das Angriffsobjekt der Ehre können wir ohne Voreingenommenheit an die Prüfung der Frage herangehen, wer überhaupt beleidigt werden kann; daß dies bei Erwachsenen und geistig gesunden Menschen immer zutrifft, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Interessant aber ist die Frage, ob und in welchem Umfange Kinder und Geisteskranke hierfür in Betracht kommen. Bemerkenswert ist es, daß das römische Recht sie hinsichtlich der Injurien den erwachsenen normalen Menschen gleichstellt *).

Schon bei den Ausführungen über die allgemeine Menschenehre haben wir gesehen, daß jedem Menschen kraft seines Menschentums vom Zeitpunkt der Geburt Ehre zukommt. Insoweit steht dem Kinde ohne weiteres ein Anspruch auf Unterlassung derartiger verletzender Behandlungen zu **) — seine Geltendmachung für die noch nicht

††††) Olshausen § 185, Nr. 3, a. a. M. Hammeley, S. 10.

*) Thiel, S. 247;

**) Binding L. B., § 32, Nr. 4a.

18-jährigen Verletzten regelt § 65 St. G. B. — da die Beleidigung das Bewußtsein der Ehre und des ehrenkränkenden Gehalts der Aeußerung oder Handlung nicht voraussetzt ***) (§ 65 St. G. B.).

Schwieriger wird die Entscheidung bezgl. der erworbenen Ehre. Hier gehen die Ansichten weit auseinander. Die Mehrheit billigt den Kindern allgemein Beleidigungsfähigkeit zu, ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen ****).

v. Bar †), der in der Beleidigung eine Seelenschmerzerregung sieht, verneint ihre Beleidigungsfähigkeit, da die Kinder dieses Gefühl im Einzelfalle nicht haben mögen. Er hält aber eine Ausdehnung über diese Konsequenz für angebracht, weil man sonst einen besonderen Deliktsbegriff schaffen müsse.

Aehnlich hält Hesz ††), der die Beleidigung von der Verleumdung streng trennt, und erstere als Ehrgefühlsverletzung definiert, die Beleidigung von Kindern für begrifflich unmöglich, da es ihnen an dem Unlustgefühle fehle.

Frank †††) schlägt einen Mittelweg ein. Er stellt es in erster Linie auf den Zukunftswert des Kindes ab. Einen Gegenwartswert erlange das Kind erst durch Leistungen und Charaktereigenschaften; daher hänge seine Beleidigungsfähigkeit in dieser Hinsicht vom Stande seiner Entwicklung ab.

Liepmann ††††) nimmt Beleidigung von Kindern nur dann an, wenn — entsprechend seiner Theorie — Angriffe auf ihre spezifischen Werte erfolgen; diese will er nur dann

***) Olshausen § 185, N. 7. L. K. § 185 N. 4;

****) Olshausen § 185, N. 7. L. K. § 185 N. 4; Meyer-Allfeld § 77 IV. 3. v. Schwarze S. 548, N. 6. Gabler S. 21, Feuerbach § 280, Kern, Aeuß. Del. S. 25; Schütze S. 235;

†) v. Bar, S. 182, vgl. Wachenfeld S. 354, III, 1;

††) Hesz, S. 29, S. 33;

†††) Frank, Vorbem. § 185. II, Nr. 1.

††††) Liepmann, S. 334.

als möglich ansehen, wenn sich die Kinder schon eine soziale Stellung, z. B. als Laufbursche errungen haben. Sie müßten aber bei Beleidigung unter 4 Augen die zur Erkenntnis des Sinns der gegen sie gerichteten Handlung erforderliche Einsicht besitzen, sonst könne ihr Ehrgefühl nicht verletzt werden. — Daher müßten Angriffe gegen ein völlig verständnisloses Kind in Abwesenheit Dritter, mögen sie auch noch so roh sein, straflos bleiben. Ein Ergebnis, das er selbst als unbefriedigend ansieht.

v. Liszt-Schmidt *) fordert in ähnlicher Weise, daß das Kind schon in einen gewissen Pflichtenkreis — etwa Schulpflichten — eingetreten ist, und daß es das Bewußtsein dieser Pflichten besitzt. Für Beleidigungen, die nur in Gegenwart des Kindes selbst vorgenommen werden, sei allerdings sein Verständnis hierfür nötig.

Kohler **) hält die Kinder für beleidigungsfähig; bei unzüchtigen Handlungen gegenüber verständnislosen Kindern hilft er sich durch die Annahme einer objektiven Entweihung.

Zu einem praktisch befriedigenden Ergebnisse führen aber diese Ansichten nicht. Der Standpunkt, die Beleidigungsfähigkeit erst von dem Eintritt in einen bestimmten sozialen Pflichtenkreis abhängig zu machen, erscheint zu eng. Gerade besonders rohe Fälle, wie unzüchtige Handlungen und Reden vor unverständigen Kindern, die in der Regel ohne Anwesenheit Dritter vorgenommen werden, blieben nach Frank und v. Liszt-Schmidt straflos.

Es wird aber auch in diesen Fällen der Anspruch verletzt, und zwar der Anspruch darauf, daß derartige mißachtende Handlungen unterbleiben, und daß also Kinder — um bei den unzüchtigen Handlungen zu bleiben — nicht als Gegenstand der Lust, also unter ihrem Werte, behandelt

*) v. Liszt-Schmidt, S. 507, Abs. 2.

**) Kohler, G. A. 47, S. 140.

werden. Auch Sauer ***) scheint sich dieser Auffassung zu nähern.

Von unserm Standpunkt aus kommen wir zur Anerkennung der passiven Beleidigungsfähigkeit von Kindern und zwar außer bei Verletzungen ihres Menschenwertes auch insoweit, als ihr Wert angegriffen wird, den sie durch Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bereits erworben haben. Ferner können sie hinsichtlich ihres zukünftigen Wertes, d. h. ihrer Tauglichkeit zur Erfüllung der ihnen bevorstehenden Aufgaben, beleidigt werden.

Man wird aber die Einschränkung machen müssen, daß nicht alles, was etwa dem Kinde als Angriff gegen seine Ehre erscheint, in Wirklichkeit einen solchen bildet; dieses ist vielmehr nach objektiven Gesichtspunkten und nach der allgemeinen Auffassung zu beurteilen ****). So führt das Bayerische Oberste Landesgericht †) mit Recht aus, daß dann von einer Beleidigung keine Rede sein könne, wenn derjenige, der von den Rüpeleien eines Kindes betroffen wird, seinem berechtigten Unwillen mit Ausdrücken wie „Lausbub oder Bengel“ Luft mache, da diese allgemein zur Kennzeichnung eines solchen Verhaltens in Uebung seien. Dieser Ansicht wird man unbedenklich zustimmen können; denn ein Kind, das sich so beträgt, hat keinen Anspruch darauf, anders behandelt zu werden, abgesehen davon, daß dem Täter meistens das Bewußtsein mangeln dürfte, daß diese Aeußerung geeignet sei, den Eindruck der Mißachtung hervorzurufen.

Hierbei kommen wir zu einem besonders interessanten Fragenkomplex, wenn wir erwägen, ob der Satz „volenti non fit iniuria“, der im Strafrecht im allgemeinen, soweit es sich um verzichtbare Güter handelt, anerkannt wird, auch

***) Sauer: Die Ehre, S. 74, Abs. 2.

****) Liepmann, S. 334, R. G. 27, S. 367;

†) B. O. L. G. St. Bd. 12, S. 187, L. K. § 185, N. 4.

auf dem Gebiete der Ehrverletzung Anwendung findet. Dabei ist im voraus festzustellen, das erstens ein rein passives Verhalten — wie man es z. B. bei unzüchtigen Handlungen vor Kindern oft erleben dürfte — natürlich keine Einverständniserklärung in sich birgt ††) und daß zweitens die Einwilligung von Personen, die jünger als 18 Jahre sind, im allgemeinen als rechtlich unerheblich anzusehen ist †††).

Dies wird man am besten auf Grund von Beispielen des täglichen Lebens untersuchen können. Ist es eine Ehrverletzung, wenn

1. ein Mann ein über 16-jähriges, minderjähriges Mädchen mit ihrem — evtl. stillschweigend erklärten — Einverständnis küßt;
2. wenn ein Mann ein solches Mädchen zum Beischlaf verführt ?

Formell rechtlich könnte man beide Fragen bejahen. Wollte man der Einwilligung des Mädchens in diesen Fällen keine befreiende Kraft zusprechen — wieder abgesehen von der subjektiven Einstellung des Täters — so hätte er das Mädchen als Lustobjekt gebraucht, es unter seinem Wert behandelt und sich so der Beleidigung schuldig gemacht. Dies ist ein praktisch ganz unbefriedigendes Ergebnis.

Der Anspruch auf Unterlassung von Mißachtung beruht auf der Rechtsordnung. Das Gesetz selbst erklärt aber in § 182 St. G. B. nur die Verführung von einem noch nicht 16-jährigen unbescholtenen Mädchen als Verbrechen gegen die Sittlichkeit für strafbar, schließt also damit die Strafbarkeit wegen Verführung eines über 16 Jahre alten Mädchens aus. Dann wäre es ein Nonsens, wenn man der Einwilligung bezügl. des viel schwereren Sittlichkeitsverbrechens rechtliche Wirksamkeit zusprechen wollte, aber

††) R. G. 10, S. 374;
†††) vgl. R. G. 29, S. 398.

nicht bezügl. der viel leichteren Beleidigung. Man wird also daraus den einzig möglichen Schluß ziehen müssen, daß der Satz „volenti non fit iniuria" auch bei Beleidigungen, die auf dem sexuellen Gebiete liegen, dann Anwendung findet, wenn das Mädchen nach seiner Entwicklung die Fähigkeit zur Erkenntnis der Tragweite seiner Einwilligung für die in Frage kommenden Vorgänge besaß. Man wird also in beiden Fällen von einer Beleidigung nicht reden können.

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung ††††) sogar die Anwendung dieses Satzes bei jugendlichen Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren — es handelte sich in diesem Falle um ein 15-jähriges Mädchen — nicht grundsätzlich für ausgeschlossen erklärt, da das Mädchen durch seine freiwillige Hingabe seine Ehre selbst preisgegeben habe und daher keinen Anspruch darauf habe, daß der Staat diese Ehre gegen Angriffe schütze.

Auf keinen Fall aber wird man der Einwilligung von Kindern unter 14 Jahren — dem Sinne des Gesetzes § 176 Ziffer 3 St. G. B. folgend — auch auf dem Gebiete der Beleidigung befreiende Kraft zusprechen können.

B. Die Frage der passiven Beleidigungsfähigkeit von Geisteskranken.

Dieselben Gründe, die zur Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit von Kindern führen, sind bei Beurteilung dieser Frage maßgebend, da die wegen Geisteskrankheit Unzurechnungsfähigen mit den Kindern auf eine Stufe zu stellen sind und vom Gesetzgeber auch im allgemeinen gestellt werden. Auch von der Literatur werden beide Personenklassen fast durchgängig einheitlich behandelt.

Es wird daher unter Verweisung auf die vorstehenden Ausführungen nur unsere Aufgabe sein, das wenige Unterschiedliche hervorzuheben.

††††) R. G. in G. A. 51, S. 44; vgl. R. G. 10, S. 374. — R. G. 29, S. 398.

Als wichtigstes wäre wohl zu betonen, daß wir bei völlig geisteskranken Personen die Anwendbarkeit des Satzes „volenti non fit iniuria“ für alle Fälle ablehnen müssen, da diese Personen nicht mehr in der Lage sind, einen rechtsverbindlichen Willen zu äußern und so wirksam auf ihren Achtungsanspruch zu verzichten.

Frank *) und ähnlich Liszt-Schmidt **) erblicken nur dann in einer gegen einen Geisteskranken gerichteten Handlung eine Beleidigung, wenn diese sich noch auf den vorhandenen Gegenwartswert oder auf den Vergangenheitswert bezieht.

Man wird dieser Ansicht zustimmen können, soweit es sich allein um die erworbene Ehre handelt; als Menschen sind sie natürlich hinsichtlich ihres Menschheitswertes immer beleidigungsfähig.

Auch hier ist selbstverständlich nicht maßgebend, was etwa der Kranke in überreizter Stimmung als Beleidigung ansieht, sondern nur das, was sich auch nach objektiven Gesichtspunkten als eine solche herausstellt.

C. Die Frage der passiven Beleidigungsfähigkeit von Toten.

Die sedes materiae hierfür ist der § 189 St. G. B. Der § 5 Ziffer 3 des Republikschutzgesetzes in der Fassung vom 25. 3. 30 enthält ähnliche Bestimmungen, da er die Strafbarkeit der Beschimpfung oder Verleumdung eines verstorbenen Reichspräsidenten oder eines verstorbenen Mitglieds der Reichs- oder einer Landesregierung in Beziehung auf sein Amt vorsieht.

Mit geringfügigen Ausnahmen verneinen mit Recht hierbei Schrifttum und Praxis, so sehr sie auch sonst über

*) Vorbem. § 185 II, 2.

**) v. Liszt-Schmidt, S. 507, Abs. 2.

den Begriff der Beleidigung auseinandergehen, die Beleidigungsfähigkeit eines Verstorbenen ***).

Nach Hirschberg ****) hat der Tote Ehre, daher richtet sich das Delikt des § 189 gegen ihn.

Eisler †) läßt den guten Ruf des Toten diesen überleben und behauptet, daß das Gesetz seine passive Beleidigungsfähigkeit anerkenne, während Hesz ††) nur die Verleumdungsfähigkeit eines Toten bejaht.

Ein Toter hat im Sinne des Strafrechts keine Ehre mehr, da nur der Lebende Träger des Rechtsgutes der Ehre sein kann †††), und die Ehre einen Individualwert darstellt, der mit dem Tode seines Inhabers erlischt. Ein Toter, der ja auch die Ehre nicht mehr braucht ††††), kann nicht mehr Träger des Anspruches auf Unterlassung von Bezeugungen der Mißachtung sein; er ist also auch nicht mehr passiv beleidigungsfähig.

Daß der Gesetzgeber — ebenfalls die Motive *) — auf diesem Standpunkt stehen, ergibt der Wortlaut des § 189 selbst, da hier der naheliegende Ausdruck „Beleidigung" vermieden und dafür von Beschimpfung gesprochen wird, obwohl sich der § 189 sonst im hohen Maße — z. T. wörtlich — an den § 187 anpaßt.

Es liegt auch nach der Entstehungsgeschichte im Falle des § 189 kein Anlaß vor, das Wort „Beschimpfen" in dem

***) Olshausen § 189, N. 1; L. K. § 185, N. 4; Binding L. B. § 46, Nr. 2; v. Liszt-Schmidt, S. 507, Abs. 1; Meyer-Allfeld, § 77, IV. 2; Frank § 189 I; v. Bar, S. 184, Liepmann, S. 339; Wachenfeld, S. 354, III; Meents, S. 69, Abs. 3; Sauer in Z. St. W. 46, S. 360; Oppenhoff, S. 377, N. 5; Mumm G. S. 48, S. 199; Gabler, S. 21; Freudenstein, S. 45, Dochow, S. 336, R. G. 13, S. 95 und R. G. 26, S. 33.

****) S. 125;

†) Eisler, S. 113;

††) Hesz, S. 36.

†††) Olshausen § 185, N. 2 b; L. K. § 185, N. 4; § 189, N. 1. L. Z. 1915, S. 498;

††††) Binding, § 32, 4b.

*) Motive zum Entw. eines St. G. B. 1847, S. 59;

sonst üblichen technischen Sinne von „in besonders roher Form beleidigend“ nehmen zu müssen **).

Einen gegenteiligen Standpunkt — also den der Bejahung der passiven Beleidigungsfähigkeit Verstorbener — scheint allerdings die Reichstagsvorlage 1927 einzunehmen, da sie in § 322 Abs. 3 — um nur die hier interessierenden Stellen zu zitieren — die Bestimmung enthält:

> „Ist ein Verstorbener beleidigt, so wird die Tat nur auf Verlangen seines Ehegatten oder eines Kindes verfolgt“.

Auch die Begründung der Reichstagsvorlage ***) spricht von der Ehre Verstorbener und von dem hinreichenden Schutze, der ihnen durch die allgemeine Strafbestimmungen gewährt werde, sodaß sich die Aufnahme der Vorschriften des § 189 erübrige.

Man kann auch wohl nicht wie Sauer ****) annehmen, daß diese Bestimmung nur den Fall treffen soll, wo jemand bei Lebzeiten beleidigt worden und gestorben ist, bevor er den Strafantrag gestellt hat.

Geht man aber von dem Standpunkte aus, daß nicht der Tote selbst der Verletzte des § 189 St. G. B. ist, so erhebt sich sofort die weitere Frage — die zwar nur bedingt zum Thema dieser Arbeit gehört — gegen welches Rechtsgut sich dann das Delikt richtet. Mehrere Schriftsteller †) sehen in diesem Vergehen eine Beleidigung der Ueberlebenden und zwar der Familie als Gesamtpersönlichkeit und sittlichen Gemeinschaft.

Sauer läßt es dahin gestellt, ob daneben das Pietätsgefühl das angegriffene Rechtsgut ist.

**) Mumm, G. S. 48, S. 199; Kohlrausch — v. Liszt-Delaquis § 189, Anm. 1.

***) R. T. V. Begrdg. S. 156;

****) Sauer Z. St. W. 46, S. 360;

†) v. Liszt-Schmidt, S. 507, N. 2; Rosenfeld, S. 103 Hälschner, Dtsch. Strfr., S. 170; vgl. Sauer S. 64.

Nach Olshausen ††) wird nur das Pietätsgefühl verletzt; daher gehöre das Delikt richtiger in den 11. Abschnitt des St. G. B. Ihm haben sich Mumm und Meyer-Allfeld †††) angeschlossen; ähnlich Liepmann *) nach dem es sich um Rufgefährdungen von Toten handelt, „die geeignet sind, das Pietätsgefühl der Angehörigen zu kränken". Allerdings seien unter Umständen die Hinterbliebenen beleidigt, doch zeige die Sonderbestimmung des § 189 St. G. B., daß es sich im Grunde um Angriffe gegen das Pietätsgefühl richte; daher seien die Hinterbliebenen auch im Sinne des Strafrechts die Verletzten.

Eine doppelte Richtung des Angriffs — Verletzung des Pietätsgefühls und der Ehre der Familie — nehmen Frank und der Leipziger Kommentar **) an, während Binding und die Motive ***) ein besonderes Rechtsgut „das gute Andenken" für verletzt erachten.

Eine eigenartige Ansicht vertritt Kohler ****); er läßt noch ein „Residum" des Individualrechtes des Toten eine Zeit nachleben; dieses Recht gehe auf die Hinterbliebenen über, sodaß diese zwar selbst nicht verletzt, aber berufen seien, dieses Recht zu verteidigen.

v. Bar †) hält dagegen die Hinterbliebenen für indirekt beleidigt.

Am besten wird man dem Delikt eine besondere Stellung einräumen und ein besonderes Rechtsgut „das Pietätsgefühl" als verletzt ansehen; denn die Ehre ist ein höchst persönliches Gut — so schon das Reichsgericht ††) in einer Entscheidung vom 26. 11. 1885 — und kann daher nicht auf die Erben übergehen.

Eine mittelbare Beleidigung ist zwar — entgegen der Ansicht einiger — als auch nach dem heutigen Recht

---

††) Olshausen, § 189, N. 1.;
†††) Meyer-Allfeld, § 77, IV, 2, vgl. Mumm, G. S. 48, S. 199.
*) Liepmann, S. 140, S. 342.
**) vgl. Geyer, S. 38; Frank § 1 9 I, L. K. § 189, M. 1.;
***) Binding L. B. § 46, Nr. 2, Motive. S. 59.
****) Kohler, G. A. 47, S. 148;
†) v. Bar, S. 184;
††) R. G. 13, S. 95.

durchaus möglich anzusehen, da ja die Art und Weise, in der jemand beleidigt wird, keineswegs bestimmt ist; ††) es können daher im Einzelfalle Familienangehörige mitbeleidigt sein; dennoch erscheint es zu konstruiert, in jedem Falle diese als beleidigt anzusprechen, bloß aus dem Grunde, weil der, gegen den die Handlung eigentlich gerichtet ist, nicht mehr unter den Lebenden weilt.

Auch aus dem Wortlaut des § 189 ist die Abstellung des Gesetzgebers auf das Pietätsgefühl zu entnehmen, da er in Absatz 3 das Antragsrecht zur Verfolgung nur den engsten Angehörigen, nämlich den Eltern, den Kindern und den Ehegatten des Verstorbenen einräumt. Die Reichstagsvorlage dehnt in § 322 das Antragsrecht bei Ausfall der Ehegatten und der Kinder auf Großeltern, Enkel oder Geschwister aus.

Freilich ergibt sich daraus die Härte — worauf schon Binding und Liepmann †††) hinweisen —, daß ein Toter, der keine antragsberechtigten Angehörigen hinterläßt, schutzlos ist, selbst wenn sein Andenken vielen Menschen heilig ist. Vielleicht wäre es hier angebracht, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt das Antragsrecht einer staatlichen Behörde zu geben.

Richtiger wäre daher, das Vergehen des § 189 St. G. B., das in der Praxis selten vorkommt, nicht in den Abschnitt 14, sondern in den Abschnitt 11 des Strafgesetzbuches einzuordnen ††††), obwohl eine gewisse Verwandschaft mit dem Gebiete der Ehrverletzung nicht zu leugnen ist.

---

††) Meyer-Allfeld, § 77 IV. 5; Binding, § 32, 4 b, Freudenstein, S. 57, Sachsenspiegel 2. Buch, Art. 34, § 1; vgl. Olshausen, § 198, N. 1.

†††) Binding L. B. § 46 2; Liepmann, S. 443;

††††) Mumm, G. S. 48, S. 199.

D. Die Frage der passiven Beleidigungsfähigkeit von Verschollenen.

Nach § 19 B. G. B. gilt der Verschollene bis zum Zeitpunkte seiner Todeserklärung als lebend. Für diesen Zeitraum gelten daher die allgemeinen Bestimmungen über Beleidigung. Mit Recht weist Binding*) daraufhin, daß die Angehörigen, wenn es sich nicht um einen Beleidigten handelt, für den Andere nach § 65 St. G. B. oder nach dem §§ 195 und 196 St. G. B. den Strafantrag stellen könnten, machtlos den größten Beleidigungen gegenüberständen.

Ist der Verschollene aber nach Maßgabe der §§ 13 ff. B. G. B. für tot erklärt worden, so ist er hinsichtlich seiner Beleidigungsfähigkeit wie ein Toter nach § 189 St. G. B. zu behandeln. Die Angehörigen sind dann berechtigt, für Beschimpfungen, die nach dem gemäß § 18 B. G. B. festgestellten Zeitpunkt des Todes verübt worden sind, Antrag auf Bestrafung zu stellen. **)

E. Die Frage der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten.

1. Geschichtliche Einleitung.

Die passive Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten ist genau so bestritten, wie ihre Behandlung durch das heute geltende Recht; von dieser Frage ist die andere scharf zu trennen, ob und wieweit Personen unter Kollektivbezeichnung beleidigt werden können.

Daher scheint ein kurzer Ueberblick über die Stellungsnahme zu diesem Problem vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches gerechtfertigt.

*) Binding, L. B., S. 140, Abs. 2.
**) Binding. L. B., S. 140, Abs. 2; Olshausen § 189, N. 3.

In der gemeinrechtlichen Doktrin ***) wurde überwiegend die juristische Person als taugliches Objekt von Beleidigungen angesehen; diese Auffassung dürfte ihren Grund darin haben, daß das römische Recht die actio iniuriarum nur Rechtsfähigen zuerkannt hat ****).

Das Allgemeine Landrecht erweiterte den Kreis der beleidigungsfähigen Personengesamtheiten, da es in Teil 2, Tit. 20, § 564 von Beleidigungen handelt, welche ganzen Gemeinden, Korporationen und Familien zugefügt werden. Aehnliche Bestimmungen enthielten die Gesetzbücher von Thüringen und Hannover †). Auch Feuerbach ††) bejahte die Frage, indem er ausführt:

> „An allen Personen, welchen ein Recht auf Ehre zusteht, an einzelnen, wie an Personengesamtheiten und Collegien, auch an solchen, welche nicht fähig sind, Ehrenkränkungen zu empfinden, kann Injurie begangen werden".

Auch die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten †††) stellten die Beleidigungsfähigkeit von juristischen Personen als zweifellos hin; es sollten nach ihnen aber auch Collegien mit publizistischer Bedeutung beleidigungsfähig sein, da der Besitz von Corporationsrechten nicht entscheidend sei.

Das Strafgesetzbuch von 1871 enthält keine allgemeinen Bestimmungen darüber — außer denen der §§ 196 u. 197, über deren Natur später zu sprechen sein wird.

Es taucht daher von Neuem die Frage auf, ob nach den heutigen Anschauungen Personengesamtheiten (Kollektiveinheiten) Ehre im Rechtssinne und infolgedessen ein Anspruch

***) Hammeley, S. 25;
****) Eisler, S. 119;
†) Hammeley, S. 26:
††) Feuerbach, § 280.
†††) Mat. z. Str. G. B. 1852, Teil 2, S. 342;

auf Unterlassung von Mißachtung zuerkannt werden muß oder nicht.

Man wird die Frage unbedenklich — wenn auch unter gewissen Einschränkungen — bejahen können ††††). Freilich, wenn wir mit Liepmann *) Personengesamtheiten als

„Vereinigungen von Menschen und Einrichtungen, die der Sprachgebrauch wie die allgemeine Auffassung infolge ihrer gleichartigen dauernden Zwecke und Funktionen trotz Wechsels der beteiligten Personen als Einheit gelten lassen"

auffassen, so werden wir bald sehen, daß dieser Begriff doch zu weit ist. Nicht allen Personengesamtheiten, die hierunter fallen, wie: Juristischen Personen, Vereinen, Behörden, Ständen, Parteien, Gewerkschaften, Zünften, Berufsgenossenschaften, Religionsgemeinschaften, Gesellschaften, Zeitungen und Stiftungen usf., werden wir die passive Beleidigungsfähigkeit zusprechen können; diese Frage aber wird erst später zu behandeln sein.

Diejenigen, die in der Beleidigung die Erregung eines Seelenschmerzes oder Unlustgefühles sehen, müssen in konsequenter Fortführung ihrer Theorie den Personengesamtheiten jede Beleidigungsfähigkeit absprechen, da diese Gefühle nur natürliche Menschen empfinden können **).

Aber auch Binding ***) — und mit ihm die meisten, die es bei der Begriffsbestimmung der Ehre auf den sittlichen Wert allein abstellen — wendet sich mit großer Deutlichkeit gegen die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten: Nur der einzelne Mensch besitze Ehre, Leben und Gesundheit, daher sei der Begriff einer Kollektivehre von Familien, Ständen usw. ein Unding, da diese

††††) Olshausen, § 185. N. 11 a; v. Liszt-Schmidt. S. 508; Meyer-Allfeld, § 77 IV 1; Rosenfeld, S. 102; Sauer, die Ehre, S. 63; Merkel, S. 290; Hurwicz Z. St. W. 31, S. 877; Frank Vorbem. § 185 II, 4; von Calker D. J. W. 7, S. 277;

*) Liepmann, S. 348.

**) v. Bar. G. S. 52, S. 189; vgl. Wachenfeld S. 355;

***) Binding L. B. S. 140, c; Hugo Meyer, S. 593; Hälschner, Dtsch. Strfr., S. 170, Dochow, S. 339; Bruhns, G. S. 27, S. 491; a. M. Kohler, G. A. 47, S. 141.

des Menschenwerkes entbehrten. Auch fehle es ihnen an den Voraussetzungen sittlichen Handelns. In Wirklichkeit handelten doch nur die mit der Leitung betrauten Menschen, ihnen wäre daher Verdienst oder Schuld beizumessen, aus diesem Grunde laufe das Ehrenkonto dieser Gesamtheiten auf einen falschen Namen, es sei nicht gerecht, dann dem Ganzen die Ehre zuzusprechen.

Inkonsequent aber ist die Stellung des Reichsgerichts ****), das — obwohl es von der sozialen Geltung ausgeht — in ständiger Rechtsprechung unerschütterlich die passive Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten ablehnt und für undenkbar erklärt, da die Ehre nur dem einzelnen lebenden Menschen zukomme, andererseits aber die Beleidigungsfähigkeit von Behörden und politischen Körperschaften anerkennt.

Von unserem Standpunkt aus ergibt sich ohne Schwierigkeiten die Bejahung dieser Frage. Mit Recht weist Liepmann †) daraufhin, daß für diejenigen, die es auf die soziale Geltung abstellen, die Möglichkeit sittlichen Handelns — die Binding verlangt — keine notwendige Voraussetzung für die Beurteilung der Ehre sei.

Ohne Zweifel kommt den Gesamtpersönlichkeiten eine selbständige, von der der einzelnen Mitglieder losgelöste Bedeutung zu ††); sie erhält genau so wie der einzelne Mensch im Urteil Dritter eine Bewertung, einen Leumund, der sich nach der Art der Erfüllung der ihnen bestimmten wesentlichen Aufgaben und nicht nach dem Werte der Einzelnen richtet; dann muß aber auch gefolgert werden, daß ihnen Ehre — unabhängig von der Ehre der einzelnen

****) R. G. 1, S. 178; 3, S. 246; 4, S. 75; 9, S. 1; R. G. in G. A. 35, S. 64; 46. S. 125; 48, S. 441; 59, S. 318; R. G. in J. W. 51, S. 1133; Oppenhoff, S. 372.

†) Liepmann, S. 350;

††) Liepmann, S. 350; Hurwicz Z. St. W. S. 877;

Mitglieder — und infolgedessen ein Anspruch auf Unterlassung von Mißachtung zusteht. Nach Zimmermann †††) wird den juristischen Personen „eine Seele eingehaucht".

Es ist selbstverständlich, daß die Erfolge einer Handelsfirma, das Wirken eines Trinkerrettungsvereines oder die Verfügungen und Beschlüsse einer Behörde immer abhängig sind von dem Werte der Menschen, die sie bewirken — das Urteil über das Ganze ist aber unzweifelhaft unabhängig von dem Urteil über die einzelnen Glieder.

Mit Recht betont Liepmann ††††), daß der Minderwert der Einzelnen nicht das Ganze beeinträchtige, und daß der schlechte Ruf des Ganzen nicht durch die außerordentliche Tüchtigkeit eines einzelnen Mitgliedes beseitigt werden könne.

Im Rechtsverkehr nach Außen handelnd tritt allein die Gesamtpersönlichkeit als solche auf; sie allein wird von der öffentlichen Meinung beurteilt und bewertet; ihr gilt die Achtung oder Mißachtung. Schon daraus ist dies zu folgern, weil vielfach — mag es sich um eine Sachfirma handeln, oder mag die Zahl der einzelnen Mitglieder zu groß sein — die Einzelnen garnicht mehr bekannt sind; daher kann deren Bewertung, für die dann die Grundlage der Beurteilung fehlt, der Bewertung der Gesamtpersönlichkeit nicht zugrunde gelegt werden. Ferner führt Calker *) aus, daß die Gesamtpersönlichkeit

„nicht die ganze Individualität der Einzelnen, die zu ihr vereinigt sind, in sich aufnimmt, sondern nur jeweils bestimmte Seiten der Individualität".

Hierzu kommt, daß das deutsche Recht auf dem Standpunkte der Genossenschaftstheorie steht. Es sieht — im Gegensatz zu dem römischen Recht, für das die juristische

†††) Zimmermann, G. A. 25, S. 101.

††††) Liepmann, S. 350;

*) v. Calker, D. J. Z. 7, Seite 277.

Person ein bloß gedachtes Gebilde (ficta persona) war — diese als wirklich vorhanden, ausgerüstet mit eigenem Willen und eigenen Organen an.

„Wir sind schon" — wie Fuchs **) vor der juristischen Studiengesellschaft München im Jahre 1930 ausführt —

> „zu einer sogenannten „Verpersönlichung" der juristischen Personen gekommen, die wie natürliche Personen behandelt werden. Die juristische Person kann als Angestellte einer anderen Gesellschaft fungieren, ein Standpunkt, der vom Reichsfinanzhof vertreten wird. Juristische Personen können heute nicht nur Testamentsvollstrecker, sondern auch nach neuester Rechtsprechung Liquidatoren sein."

Wir sehen daraus, daß die Rechtsentwicklung immer mehr den Weg geht, die juristische Person der natürlichen gleichzusetzen.

Das Recht aber — auch das Strafrecht — dient in erster Linie dem Interessenschutz. Der Anspruch auf Ehre wiederum ist eine der bedeutungsvollsten Bedingungen für das Dasein eines Rechtssubjekts; es ist Aufgabe des Staates, die Gebilde zu schützen, die sich im Rahmen der von ihm aufgestellten Rechtsordnung entwickelt haben. Da der Gesamtpersönlichkeit — wie wir gesehen haben — ein sozialer Wert beigemessen wird, muß ihr auch ein Anspruch darauf zustehen, ein unberechtigtes Mißachten dieser Geltung ahnden zu können ***).

Nach herrschender Meinung ****) kann das Delikt der sogenannten Kreditgefährdung (§ 187 St. G. B.) auch gegen Personeneinheiten begangen werden. Es liegt aber kein Grund vor, nur den vermögensrechtlichen Ruf eines Unternehmens zu schützen, nicht aber auch den hinsichtlich der Leistungsfähigkeit seines Betriebes, der Güte seiner

**) D. J. Z. 35, S. 546/47.

***) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 877;

****) Frank, § 187, I; G. A. 1914, S. 224; Ob. Trib. in G. A. 25. S. 216;

Waren oder — z. B. bei einem sozialen Verein — der Ehrlichkeit seiner Bestrebungen. Hurwicz †) erklärt mit Recht, es sei eine Hereintragung kommerzieller Weltanschauung in das Recht, wenn man es nur bei vermögensrechtlichen Angriffen reagieren lasse.

Am temperamentvollsten verficht v. Dohna ††) die Notwendigkeit der Anerkennung der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten, da man ja sonst dem Deutschen Reiche die Ehre raube, und damit den alten Regimentern das Kleinod, das sie immer zu neuen Ruhmestaten begeistert habe.

2. Die Grenzen der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten.

In der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen in Aufbau, Größe, Struktur und zivilrechtlicher Behandlung der Personengesamtheiten liegt die Unmöglichkeit einer einheitlichen Behandlung und daher die Notwendigkeit festzustellen, welchen von ihnen und in welchem Umfange passive Beleidigungsfähigkeit zuzusprechen ist, wenn man diese einmal grundsätzlich bejaht hat.

Das eine dürfte sicher sein, und wird neuerdings kaum noch — außer von Kohler †††) — bestritten, daß dieser Einschnitt nicht bei der juristischen Person vorzunehmen ist ††††), denn es liegt nach den vorangegangenen Ausführungen keinerlei Anlaß vor, nur diese für beleidigungsfähig zu erachten. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, in denen dieser Unterschied natürlich von großer Wichtigkeit ist, haben für das Strafrecht keine Gültigkeit. Auch Gierke *) weist daraufhin, daß im öffentlichen Recht

---

†) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 880.

††) Dohna, D. J. Z., 30, 1029.

†††) Kohler, G. A. 47, S. 141;

††††) Olshausen § 185, N. 11a; Sauer: die Ehre, S. 63; Frank, Vorbem. § 185, II. 4; Lukas, S. 278; Stenglein. G. S., 42, S. 84; v. Calker D. J. Z. 7, S. 277.

*) Gierke, S. 115;

jeder Verein als das gilt, was er ist. Wenn wir es darauf abstellen, ob die Personengesamtheit ein von ihren Mitgliedern getrenntes Eigenleben führt, so finden wir, daß dies bei juristischen Personen ebenso wie bei solchen, denen dieses Privileg fehlt, der Fall ist. Von unserem Standpunkt aus ist nur der Besitz von äußerer Geltung das Entscheidende; auf diese hat aber der Staat keinen — oder nur einen sehr geringen — Einfluß **).

Wollte man nur juristische Personen für beleidigungsfähig erachten, so würde dies zu eigenartigen und unbefriedigenden Ergebnissen führen. Die Mehrzahl der Bevölkerung dürfte im Einzelfalle garnicht wissen, ob die betreffende Personengesamtheit — z. B. ein Gesangverein — die Rechtsfähigkeit besitzt oder nicht. Es wäre durchaus unbillig, wollte man einmal dieselbe mißachtende Aeußerung gegen einen solchen Verein als Beleidigung ansehen, nur weil er eingetragen ist, das andere Mal aber eine Beleidigung verneinen, nur weil dies nicht der Fall ist ***). Auch ein Mittelweg — wie Frank ****) ihn einschlägt —, daß auch solche Personengesamtheiten beleidigungsfähig sind, die in wesentlichen Beziehungen der juristischen Person rechtlich gleichgestellt sind, z. B. die offene Handelsgesellschaft, dürfte ungangbar sein. Eine solche Beschränkung erscheint willkürlich. Es ist vom Gesichtspunkt der sozialen Geltung aus nicht einzusehen, warum eine offene Handelsgesellschaft beleidigungsfähig sein soll, nicht aber z. B. eine Reederei †).

Am besten wird man dagegen die Beleidigungsfähigkeit allen vom Recht anerkannten organisierten Personengesamtheiten, die nicht nur eine Abstraktion unseres Denkens darstellen, zusprechen können und zwar, soweit es sich um Angriffe gegen ihre soziale Geltung handelt.

**) v. Bar, in G. S. 52, S. 186.

***) Eisler, S. 119;

****) Frank, Vorbem. § 185, II, 4. vgl. Hammeley, S. 48;

†) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 883; Rosenfeld 102;

Aehnlich erklärt Hurwicz ††) nur diejenigen für passiv beleidigungsfähig, deren Existenz als soziale Einheit vom Recht anerkannt ist, und die als soziale Einheit lebt, während Liepmann †††) es auf die Anerkennung durch das Recht und die Organisation abstellt.

Bolze ††††) — ihm hat sich Olshausen *) angeschlossen — fordert das Bewußtsein vorhandener Ehre und deren Anerkennung im Leben.

Eine Organisation wird man in erster Linie verlangen müssen, um einen nach außen deutlich sichtbaren Ausdruck der Personengesamtheit zu erhalten; durch sie ist auch das Vorhandensein derjenigen Personen gewährleistet; die nach § 374, Abs. 3, Str.-P.-O. zur Erhebung der Privatklage legitimiert sind. Daher sind als beleidigungsfähig anzusehen neben den juristischen Personen die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, Genossen- und Gewerkschaften, Korporationen, nicht rechtsfähige Vereine, Zeitungen **) u. s. f., nicht dagegen die Gemeinschaft nach Bruchteilen oder ein Trupp von Künstlern, der sich zu gelegentlichen Spielen zusammengefunden hat.

Entgegen Olshausen ***), der solche Kollektivpersonen für nichtbeleidigungsfähig erklärt, deren „Unterlagen lediglich Vermögensgegenstände" bilden, werden wir mit Liepmann ****) die Stiftungen für beleidigungsfähig anzusehen haben, da es auch hier nicht auf das Substrat, sondern auf ihre Handlungen, die Erfüllung ihrer Aufgaben, ankommt.

---

††) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 832.

†††) Liepmann, S. 352; vgl. Stenglein G. S. 42, S. 84;

††††) Bolze, G. A. 26, S. 3;

*) Olshausen § 185, N. 11a

**) v. Calker D. J. Z. 7, S. 277;

***) Olshausen § 185, N. 11a

****) Liepmann, S. 352; Zimmermann G. A. 25, S. 102.

Dagegen werden wir auszuschließen haben alle Stände, Berufsklassen, Nationalitäten, Rassen und Religionsgemeinschaften als Ganzes, da diese nur in unserem Denken eine Einheit darstellen, unter die wir alle diejenigen fassen, die derselben Richtung angehören, ohne daß sie unter sich verbunden zu sein brauchen; daher erscheinen uns diese auch ohne Organisation als eine Einheit. Ein Angriff gegen eine solche Personengesamtheit dürfte vielmehr als ein Werturteil über die von ihr verfolgte Richtung aufzufassen sein †). Wieweit in solchen Fällen die Beleidigung Einzelner gefunden werden kann, ist an anderer Stelle zu behandeln.

Daher dürfte auch die Definition Bolze's zuweit sein, da nach ihr Stände als beleidigungsfähig erachtet werden müßten; denn gerade bei seinen Angehörigen ist — wie der Begriff der Standesehre ergibt, — das Bewußtsein gemeinsamer Ehre, das auch vom Volke anerkannt wird, vorhanden ††).

Nicht strafbar sind daher verletzende Aeußerungen gegen z. B. die Kommunisten, die Nationalsozialisten, die Richter, die Deutschen, die Juden u. s. f. als Einheit. Wohl aber weist Hurwicz †††) richtig darauf hin, daß die organisierten Standesvertretungen dieser Einheiten beleidigungsfähig sind; er nennt als Beispiele die Anwaltskammer in Berlin oder eine bestimmte Handwerkerinnung.

Auch können die an sich beleidigungsfähigen Personengesamtheiten — wie sich aus ihrem Wesen ergibt — nur insoweit beleidigt werden, als es sich um Angriffe gegen ihre soziale Geltung handelt, nicht also z. B. durch animalische

---

†) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 887; vgl. Liepmann, S. 349.

††) Hammeley, S. 32;

†††) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 890;

Schimpfungsworte, falls in ihnen nicht ein solcher Vorwurf liegt. Es dürfte sich also in erster Linie um Aeußerungen handeln, die den Zweck des Ganzen beanstanden oder ihm die Fähigkeit, die daraus entspringenden Aufgaben zu verwirklichen, absprechen ††††).

Bei solchen Einschränkungen wird die Gefahr, durch Anerkennung der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten eine Flut von Beleidigungsprozessen erwarten zu müssen, nicht als zu groß gewertet werden können, da es sich jedesmal um Angriffe gegen das Ganze, nicht gegen Einzelne oder auch gegen alle Mitglieder handeln muß. Einen weiteren Schutz hiergegen bildet § 193 St.-G.-B., der gegenüber Personengesamtheiten besonders weit auszulegen sein wird *).

In diesem Zusammenhange ist der Hinweis Liepmann's **) interessant, daß das französiche Recht die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten anerkannt hat.

3. Die Stellung des geltenden Rechts.

Die einzigen Bestimmungen, die Schlüsse auf die Einstellung des Strafgesetzbuches zulassen, sind die der §§ 196 und 197 St.-G.-B.

Es kann zunächst keine Rede davon ein, daß diese Paragraphen nur das Antragsrecht des Vorgesetzten bzw. das Ermächtigungsrecht bei gesetzgebenden Versammlungen aus öffentlichem Interesse regelten, die Beleidigungsfähigkeit von Behörden aber damit nicht anerkennen wollten. Daß dies nicht zutreffend ist, ist schon aus dem Wortlaut zu entnehmen, da § 196 von Beleidigung der Behörde neben der des einzelnen Beamten und § 197 von beleidigten öffentlichen Körperschaften spricht. Die Formulierung

††††) Liepmann, S. 353; vgl. Hammeley, S. 43.

*) Liepmann, S. 353;

**) Liepman, S. 357;

des § 196 wäre nicht bloß mißverständlich, sondern geradezu falsch, wenn es sich nur um Angriffe gegen einzelne Beamte handeln sollte. Vielmehr ist mit der herrschenden Meinung ***) davon auszugehen, daß die Beleidigungsfähigkeit von Behörden, gesetzgebenden Versammlungen oder anderen politischen Körperschaften in ihnen bejaht worden ist.

Andere — unter ihnen Binding ****) — erkennen zwar an, daß sich das Delikt gegen die Behörde selber richte, behaupten aber, daß es sich hierbei um Verletzungen des Anspruchs auf Respektierung handele; dieser aber fließe nicht aus der Ehre, sondern aus ihrer öffentlichrechtlichen Stellung; daher handele es sich bei derartigen Delikten um keine eigentliche Beleidigung. Auch das Reichsgericht †) scheint sich diesem Standpunkt zu nähern, da es die Behörden und Körperschaften deswegen des Schutzes für bedürftig erklärt, weil sie bestehen, und nicht nur, weil und wieweit sie ihre verfassungsmäßige Tätigkeit ausüben, während es eine andere Entscheidung ††) allerdings auf Angriffe auf die amtliche Tätigkeit abstellt.

Es liegt wohl nahe anzunehmen, daß das Reichsgericht diese Begründung wählt, um den Widerspruch abzuschwächen, der darin liegt, das es die Beleidigung von anderen Personengesamtheiten für undenkbar erklärt — während doch zweifelsfrei Behörden und politische Körperschaften ebenfalls unter diesen Begriff fallen.

Wollte man diesen Standpunkt teilen, dann würden die §§ 196 u. 197 St.-G.-B. sachgemäßer in den 7. Abschnitt einzuordnen sein, da es sich dann nicht um ihre soziale Geltung, sondern allein um die Tatsache ihres Bestehens handelt.

***) Olshausen § 185 N. 11b; L. K. § 197, N.3; Nagler. S 142, Liepmann, S. 357; Hammeley, S. 35, a. M. Wachenfeld, S. 356;

****) Binding, L. B. S. 141, Abs. 3.

†) R. G. 47, S. 64, R. G. in J. W. 1913, S. 943.

††) R. 4, S. 135;

Richtiger scheint eine Entscheidung des Reichsgerichts †††) im 29. Bande über den Unterschied von § 131 und § 179 St.-G.-B. zu sein, in der es diese Frage behandelt und ausführt, daß eine Verletzung des § 131 St.-G.-B. nur insoweit in Betracht käme, als die Angriffe die Körperschaft in ihrer Eigenschaft als Staatseinrichtung treffe. Den Gegensatz hierzu aber bildeten diejenigen Angriffe, welche lediglich konkrete Maßnahmen oder Beschlüsse der Körperschaft zum Gegenstande hätten und demgemäß als gegen ihre Ehre gerichtet nur dem Gesichtspunkte der Beleidigung aus § 197 St.-G.-B. unterlägen. Es stellt hierbei deutlich auf die Tätigkeit der Körperschaft, nicht auf ihr bloßes Bestehen ab.

Von unserm Standpunkt aus ergibt sich ohne Schwierigkeit die Annahme der passiven Beleidigungsfähigkeit von Behörden im eigentlichen Sinne, da sie ebenfalls unter den Begriff der schutzwürdigen Personengesamtheiten fallen. Das öffentliche Interesse wird durch die besondere Regelung der Antrags- und Ermächtigungsbefugnis hinreichend gewahrt.

Aber auch der Ansicht ††††) kann nicht zugestimmt werden, die in der Beleidigungsfähigkeit von Behörden nur positiv-rechtliche Ausnahmen sieht und einen Schluß darüber hinaus für unstatthaft erklärt.

Es ist dann schon das Eine verwunderlich, daß die Beleidigung von Behörden und Körperschaften nur ganz beiläufig erwähnt wird und nicht — wie bei einer Ausnahmevorschrift zu erwarten ist —mit besonders deutlicher Betonung.

Liepmann *), der die Paragraphen als Ausnahmevorschriften ansieht, weist in längeren Ausführungen darauf-

†††) R. G. 29, S. 319.

††††) Frank, Vorbem. § 185, II, 4; Meyer-Allfeld § 77, IV, 1; Rosenfeld, S. 102, Zimmermann, G. A. 25, S. 100; Hammeley S. 36; Stenglein G. S. 42, S. 85.

*) Liepmann, S. 353 ff.

hin, daß für seinen Standpunkt die Entstehungsgeschichte spreche, und daß man ferner aus der Nichterwähnung anderer Personengesamtheiten keine gegenteiligen Schlüsse ziehen könne; denn die passive Beleidigungsfähigkeit sei keine selbstverständliche Annahme, da bei der Schwierigkeit dieser Frage bezgl. Auswahl und Umfang der Beleidigungsfähigkeit sonst eine ausführliche und genaue Regelung zu erwarten gewesen wäre.

Diese Momente können nicht als stichhaltig angesehen werden:

Gesetz und Motive bilden anerkannten Rechtens keine Einheit **). Ferner haben wir im Vorstehenden gesehen, daß der Gesetzgeber sich durchaus nicht immer so genau und eindeutig ausdrückt, wie es angebracht wäre, um Zweifelsfragen abzuschneiden. In § 185 St.-G.-B. wird der Begriff der Ehre und der Beleidigung in keiner Weise erörtert, obwohl er zur Beurteilung des Vorliegens einer Beleidigung, besonders der Möglichkeit einer solchen z. B. bei Geisteskranken und Kindern sehr wesentlich erscheint. § 185 St.-G.-B. spricht nur von Beleidigung, die §§ 186—187 von „einem andern" und „demselben". Warum soll darunter nicht genau so gut eine juristische Person verstanden werden können — zumal wenn man hierbei die Bestimmungen der §§ 196—197 betrachtet. § 185 St.-G.-B. schützt jeden, der beleidigungsfähig ist, also vom Standpunkt unserer Theorie auch die Personengesamtheit. ***).

Es trägt ja auch das Reichsgericht und mit ihm die herrschende Meinung — wie wir gesehen haben — keine Bedenken, das Vergehen der sogenannten Kreditgefährdung auch bei Personengesamtheiten für möglich zu erklären, obwohl sich das Wort „dessen" Kredit doch zweifelsohne ebenfalls auf „einen anderen" bezieht. Dieses Vor-

**) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 879.
***) v. Calker, D. J. Z. 7, S. 277.

gehen des Reichsgerichts und seiner Anhänger wird dadurch nicht folgerichtiger, daß es die Kreditgefährdung für ein Vermögensverbrechen erklärt.

Ferner ist in § 374, Abs. 3, Str.-P.-O. — die Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 ist von einem späteren Datum als das Strafgesetzbuch! — die Beleidigungsfähigkeit von Korporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen als selbstverständlich hingestellt ****).

Mit Recht macht Dohna †) geltend, daß das Gesetz ja sonst Tatbestände geschaffen habe, die es garnicht gebe. Auch sonst hat man keine Bedenken, juristische Personen den natürlichen in weitgehendster Hinsicht gleichzustellen; so wird ihnen z. B. auch für Verletzungen des Urheberrechts die Antragsbefugnis gegeben, wenn hier auch andere Rechtsgüter im Spiele sind, (§ 15 in Verbindung mit §§ 22,13, Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909), ††).

Wir haben daher gesehen, daß auch das geltende formelle und materielle Strafrecht die Annahme der Zulässigkeit, Personengesamtheiten zu beleidigen, keineswegs ausschließt, ja, sie sogar vorauszusetzen scheint.

Während die Reichstagsvorlage von 1927 in dieser Hinsicht noch keine Klärung gebracht hat, so führte doch die erste Lesung des Strafgesetzbuches im Strafrechtsausschuß des Reichstags dazu, daß in § 322 R.-T.-V. über die Verfolgung auf Verlangen durch eine Erweiterung des Absatzes 1 hervorgehoben wurde, daß auch Körperschaften, juristische Personen und ähnliche Personeneinheiten passiv beleidigungsfähig sind †††)

Danach wäre unsere Ansicht bestätigt.

****) Hurwicz, J. St. W. 31, S. 880; vgl. Löwe-Rosenberg, § 374, Anm. 6.

†) Dohna, D. J. Z. 30, S. 1028.

††) Hurwicz, Z. St. W. 31, S. 880.

†††) Wunderlich, in D. J. Z. 35, S. 388.

F. Die Ehrverletzung unter Kollektiv-Bezeichnung.

Von der Beleidigung einer Personeneinheit als Ganzes ist die gegen einzelne Personen unter einer Gesamtbezeichnung scharf zu trennen. Obwohl dieses Problem — streng genommen — nicht mehr im Rahmen unserer Arbeit liegt, erscheinen doch wegen seiner Verwandtschaft einige kurze Ausführungen angebracht.

Die Möglichkeit einer solchen Beleidigung ist mit Wissenschaft und Rechtsprechung ohne weiteres zu bejahen. Eine Person kann in jeder Art und Weise beleidigt werden, also auch so, daß die Beziehung auf sie erst aus den Worten oder aus den Umständen gefolgert werden muß.

Man wird aber mit der wohl herrschenden Meinung †††) zweierlei verlangen müssen:

1) daß der Täter subjektiv die Beziehbarkeit seiner Aeußerung oder Handlung auf die betroffene Person in seinem Bewußtsein aufgenommen hat oder — dolus eventualis — daß er damit rechnen konnte, daß sie auf den Betroffenen bezogen werden konnte, und er auch diesen Erfolg billigte;
2) daß diese Aeußerung auch objektiv auf diese Person bezogen wird.

Es ist freilich nicht erforderlich, daß der Täter die einzelnen Personen nach Stand oder Namen kannte und so bezeichnete; es genügt, wenn sie derart erkennbar gemacht worden sind, daß man sie im Wege der Schlußfolgerung ermitteln kann ††††).

Die beleidigende Aeußerung gegen ganze Stände,

†††) Frank, Vorbem. § 185. III; vgl. Liepmann, S. 43, L. K. § 185 N. 6, Olshausen, § 185, N. 10 b; Binding, S. 142 §, II. – Hammeley, S. 58 ff, v. Liszt-Schmidt, S. 508; Meyer-Allfeld § 77 IV. 6.

††††) Liepmann, S. 243, L. K. § 185, N. 6; R. G. 7, S. 169;

Klassen und Rassen wird man daher in den seltensten Fällen als strafbare Beleidigung auffassen können, da — wie Liepmann und Kohler *) mit Recht hervorheben — in der Regel nur der Wahn „eines nicht ernst zu nehmenden Fanatikers" alle ohne Ausnahme umfassen dürfte; vielmehr werden diese Aeußerungen meistens nur ein Werturteil über den Gesamteindruck darstellen und unter dem stillen Vorbehalt der Ausnahme gemacht worden sein; dies wird umso eher dann anzunehmen sein, je größer der Kreis ist, zu dem die Angegriffenen gehören.

Anders liegt der Fall natürlich dann, wenn Einzelne des angegriffenen Standes bei der Beleidigung gerade anwesend sind; dann erscheinen diese Personen als genügend erkennbar gemacht, z. B. die drei Richter einer Zivilkammer, vor denen der Täter alle Richter für parteilich erklärt.

Daher geht das Reichsgericht viel zu weit, wenn es bei Aeußerungen gegen die preußischen Richter **), die Großgrundbesitzer ***), die Deutschen in einer gemischtsprachigen Provinz Preußens ****) oder die Geistlichen †) jeden Einzelnen als beleidigt ansieht.

---

*) Liepmann, S. 349; Kohler G. A. 47, S. 445; Frank, Vorbem. § 185, II.
**) R. G. 1, S. 292;
***) R. G. 33, S. 46;
****) R. G. 31, S. 185;
†) R. G. in G. A. 48, S. 121.

III. Zusammenfassung und Schluß.

Wir haben als Ergebnis unserer Arbeit gesehen, daß die Ehre im Rechtssinne als:

> der Wert, der einer Person als Mensch und nach Maßgabe seines Verhaltens gegenüber seinen sittlichen, rechtlichen und spezifischen gesellschaftlichen Pflichten und seiner Tauglichkeit zur Erfüllung dieser Pflichten zukommt,

anzusehen ist.

Als das bei der Ehrverletzung geschützte Rechtsgut hat sich

> der Anspruch auf Unterlassung von Aeußerungen oder Handlungen der Mißachtung

herausgestellt.

Daher ergab sich, daß Kinder, Geisteskranke und Personengesamtheiten beleidigungsfähig sind, letztere allerdings nur, soweit es sich um

> vom Recht anerkannte organisierte Personengesamtheiten, die nicht nur eine Abstraktion unseres Denkens darstellen,

handelt und zwar für Angriffe gegen ihre soziale Geltung.

Es stellte sich ferner heraus, daß der Tote, dem der als tot erklärte Verschollene gleichzusetzen ist, nicht mehr be-

leidigungsfähig ist, und daß als das verletzte Rechtsgut des § 189 St.-G.-B. am besten das Pietätsgefühl anzusehen ist.

De lege ferenda wird folgendes zu sagen sein:

Auf dem Gebiete der Ehrverletzung hat sich die knappe und nicht eindeutige Ausdrucksweise des Gesetzgebers nicht bewährt, sondern hat zu schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten in Theorie und Praxis geführt.

Es erscheint daher angebracht, wenn in dem neuen Strafgesetzbuche eine Begriffsbestimmung über das Wesen der Ehre aufgenommen, anstatt „Beleidigung" der richtigere Ausdruck „Ehrverletzung" gebraucht und außerdem die Frage der passiven Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten endgültig geregelt würde.

Daß wir bezüglich der letzten Forderung auf dem Wege dazu sind, hat das Ergebnis der ersten Lesung des Strafgesetzbuches im Strafrechtsausschuß des Reichstags erwiesen.

Lebenslauf.

Als Sohn des damaligen Gutsbesitzers, jetzigen Oberamtsanwaltes Franz Hennig und seiner Ehefrau Clara, geb. Bock, bin ich am 23. Nov. 1901 in Pappelhof, Kreis Trebnitz, geboren. Nach dem Besuch der Gymnasien in Waldenburg und Hirschberg bestand ich Herbst 1924 in Breslau die Abiturienten-Prüfung. In Breslau, Freiburg i. Br. und Berlin studierte ich Rechtswissenschaft. In Breslau bestand ich im Februar 1929 das Referendar-Examen und wurde im März desselben Jahres zum Referendar in Waldenburg i. Schl. ernannt. Die mündliche Doktor-Prüfung bestand ich an der Universität Breslau im Juli 1929.